

ZH_OBERGERICHT SB210628 vom 6. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210628

FR: ZH_OBERGERICHT SB210628 du 6 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210628 del 6 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Am 8. Juli 2020 erstattete der nachmalige Privatkläger B._____ bei der Stadtpolizei Zürich Strafanzeige gegen den Beschuldigten A._____ (genannt: "A'._____") sowie einen ihm namentlich nicht bekannten "Albaner" – welcher in der Folge in der Person des Mitbeschuldigten C._____, alias: C1._____ (genannt: "C'._____"; separates Verfahren) ermittelt werden konnte – wegen versuchter Nötigung bzw. Drohung (Urk. 1). Gestützt auf einen in der Folge von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ausgestellten Vorführungsbefehl wurde der Beschuldigte gleichentags verhaftet und in Untersuchungshaft versetzt (vgl. Urk. 14/1-3 sowie Urk. 14/11), aus der er am 30. Juli 2020 – unter Anordnung von Ersatzmassnahmen – wieder entlassen wurde (Urk. 14/8; Urk. 14/15). Nach Abschluss der Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft am 24. September 2020 Anklage gegen den Beschuldigten an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich (Urk. 17). Dieses überwies den Prozess mit Verfügung vom

E. 1.1

Die Berufungserklärung des Beschuldigten richtet sich gegen seine Verurteilung wegen versuchter Nötigung (Disp.-Ziff. 1), die Strafzumessung (Disp.-Ziff. 2 und 3) sowie die Kostenaufgabe (Disp.-Ziff. 7 und 8). Er beantragt einen Freispruch, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse (Urk. 41 S. 1 f.).

E. 1.2

Nicht angefochten und somit in Rechtskraft erwachsen sind die Dispositiv-Ziffer 4 (Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände), Ziffer 5 (Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg) sowie Ziffer 6 und 9 (Kostenfestsetzung und Honorar der amtlichen Verteidigung) des vorinstanzlichen Urteils, was vorab festzustellen ist.

E. 1.3

Nachdem der Beschuldigte als einziger Berufung führt, steht die Überprüfung des angefochtenen Urteils im Übrigen unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Formelles

E. 2

Am 30. April 2021 (Poststempel) meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz an (Urk. 33). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 36 = Urk. 39) am 6. Dezember 2021 (Urk. 38/2) reichte der Beschuldigte dem Obergericht am 27. Dezember 2021 (Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 41).

E. 2.1

Der Beschuldigte wurde kurz vor der Ausfällung des vorinstanzlichen Urteils am 20. April 2021 vom Kreisgericht Rheintal am 15. April 2021 wegen diverser ausländerrechtlicher Vergehen, versuchter Nötigung sowie Unterlassung der Buchführung zu einer unbedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 50.– verurteilt (vgl. Urk. 67 S. 2 f.; Urk. 68/1). Es ist daher eine Zusatzstrafe zu jener Verurteilung auszufällen (vgl. BGE 145 IV 1, E. 1.2; BGE 138 IV 113, E. 3.4.2 f.; BGer. 6B_837/2019 vom 6. Dezember 2019, E. 1.1; je m.w.H.), zumal bereits an- gesichts des geltenden Verschlechterungsverbots im vorliegenden Verfahren nur die Ausfällung einer (bedingten) Geldstrafe von höchstens 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– in Betracht kommt.

E. 2.2

Das Bundesgericht hat die Methodik der Zusatzstrafenbildung im Entscheid BGE 142 IV 265 wie folgt neu festgelegt: "2.4.4. Die Zusatzstrafe ist die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegen- de Tat. Würde auf die höchste ausgefällte Einzelstrafe abgestellt, könnte dies zu einer sinnwidri- gen Herabsetzung des Strafrahmens infolge von Konkurrenz führen (BGE 136 IV 55 E. 5.8; BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104; Urteil 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; ACKERMANN, a.a.O., N. 116 zu Art. 49 StGB; GÜNTHER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner

- 11 - Teil I: Die Straftat, 4. Aufl. 2011; ders., Erneut zur Gesamtstrafenbildung, forumpoenale 2011 S. 349; je mit Hinweisen; anders noch: BGE 69 IV 145 S. 149). Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurtei- lenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Ge- samtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamt- strafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatz- strafenbildung Rechnung tragen."

E. 2.3

Vorliegend beinhalten die Grundstrafe und die neu zu beurteilende Tat abstrakt gleich schwere Delikte (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstra- fe). Angesichts der Strafhöhe und der Deliktsmehrheit ist jedoch von der bereits ausgefällten Grundstrafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe als Einsatzstrafe aus- zugehen. Diese ist um die Einzelstrafe der neu zu beurteilenden versuchten Nöti- gung angemessen zu erhöhen. Schliesslich ist die

bereits ausgefallte Grundstrafe von der (hypothetischen) Gesamtstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt.

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 29. Dezember 2021 wurde der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zudem wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um zu einem allfälligen Widerruf der amtlichen Verteidigung Stellung zu nehmen und Unterlagen zu seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 44). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 4. Januar 2022 auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 46). Der Beschuldigte machte mit Eingabe vom 22. Februar 2022 innert mehrfach erstreckter Frist Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und ersuchte darum, von einem Widerruf der amtlichen Verteidigung abzusehen (Urk. 54 und 56). Der Privatkläger liess sich zur Verfügung vom 29. Dezember 2021 nicht vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 24. Februar 2022 wurde die amtliche Verteidigung widerrufen und dem bisherigen amtlichen Verteidiger Frist angesetzt, um dem Gericht mitzuteilen, ob er den Beschuldigten fortan erbeten verteidige (Urk. 57), was der Verteidiger mit Eingabe vom 11. März 2022 – unter Beilage einer Vollmacht des Beschuldigten – denn auch tat (Urk. 59; Urk. 61). Mit Verfügung vom 15. März 2022 wurde sodann der nunmehr erbetene Verteidiger für seine bisherigen Bemühungen als amtlicher Verteidiger entschädigt (Urk. 63). Am 8. Juli 2022 wurden die Parteien des vorliegenden Verfahrens sowie die Parteien des Verfahrens betreffend den Mitbeschuldigten C1. _____ (Geschäfts-Nr.: SB220012) auf den 6. Oktober 2022 zur gemeinsamen Berufungsverhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 65).

- 6 -

E. 3.1

In objektiver Hinsicht fällt dem Beschuldigten zur Last, dass er – zusammen mit dem Mitbeschuldigten – gezielt und mit einiger krimineller Energie verbunden mittels wiederholter persönlicher Androhung von Gewalt den Privatkläger gegen dessen Willen zur Unterzeichnung eines für diesen mit erheblichen Nachteilen verbundenen Kaufvertrages über dessen Bar zu bestimmen suchte, wobei es bei verbalen Drohungen blieb. Insgesamt erscheint das objektive Verschulden des Beschuldigten als noch leicht.

E. 3.2

In subjektiver Hinsicht fallen lediglich egoistische Motive in Betracht, welche den Beschuldigten nicht entlasten. Es bleibt damit bei einem noch leichten Verschulden, was innerhalb des anwendbaren Strafrahmens zu einer Einzelstrafe von 150 Tagessätzen führt.

- 12 -

E. 3.3

Nachdem der vom Beschuldigten angestrebte Nötigungserfolg nicht eintrat, es vielmehr bei einem (vollendeten) Versuch blieb – wozu der Beschuldigte indessen nichts beitrug – ist die Einzelstrafe in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB um 20 Tagessätze auf 130 Tagessätze zu reduzieren.

E. 3.4

In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Grundstrafe als Einsatzstrafe um 100 Tagessätze zu erhöhen.

E. 3.5

Zu den persönlichen Verhältnissen des heute 49-jährigen Beschuldigten ist auszuführen, dass er im Jahr 1991 im Alter von 18 Jahren aus Sri Lanka als Asylbewerber in die Schweiz kam. Hier hat er sich zum Gastro-Betriebsleiter ausgebildet und immer in diesem Bereich gearbeitet. Diesen Sommer hat er sich selbständig gemacht und ist nun – mit seiner Partnerin G. _____ – in der Zimmervermietung tätig. Dabei bezifferte er sein monatliches Einkommen auf Fr. 4'500.– brutto. Er verfügt heute über die Aufenthaltsbewilligung B. Mit seiner geschiedenen Ehefrau H. _____ hat der Beschuldigte zwei Kinder im Alter von sechs und acht Jahren, für welche er momentan monatlich insgesamt Fr. 600.– an Unterhaltsbeiträgen bezahlt, wobei sich die Verpflichtung für diese Kinder so- wie die Kindsmutter auf Fr. 2'000.– beläuft. Er lebt heute mit seiner Partnerin G. _____ und einem gemeinsamen eineinhalbjährigen Kind zusammen, wobei sie beide – der Beschuldigte und G. _____ – ihren Teil an die gemeinsamen Lebens- haltungskosten beisteuern. Aus einer früheren Beziehung hat der Beschuldigte sodann zwei weitere Kinder im Alter von 18 und 16 Jahren. Aus dem Privatkon- kurs im Jahr 2020 hat der Beschuldigte Verlustscheine in der Höhe von rund Fr. 200'000.–; neue Schulden hat er keine mehr gemacht (vgl. Urk. 7/7 S. 5 f.; Prot. I S. 6 ff.; Urk. 56; Urk. 70 S. 2 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind weder straf erhöhend noch strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.6

Der Beschuldigte weist heute – ausgenommen die in die Zusatzstrafenbil- dung einzubeziehende Verurteilung vom 15. April 2021 – insgesamt sechs, teil- weise einschlägige Vorstrafen auf, die für sich genommen jedoch nicht allzu gra-
- 13 - vierend ausgefallen sind und zudem bereits einige Zeit zurückliegen (vgl. Urk. 67). Die Vorstrafen des Beschuldigten sind leicht straf erhöhend zu berücksichtigen.

E. 3.7

Das Nachtatverhalten des Beschuldigten bietet zu keiner Strafminderung Anlass. Insbesondere hat der Beschuldigte das von ihm begangene Delikt bis zuletzt bestritten.

E. 3.8

Gesamthaft resultiert aus der Täterkomponente eine leichte Straferhöhung im Umfang von 20 Tagessätzen. Dies ergibt eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 270 Tagessätzen. Davon ist die bereits ausgefallte Grundstrafe von 150 Tagessätzen abzuziehen, was eine Zusatzstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe zum Urteil des Kreisgerichts Rheintal vom 15. April 2021 ergibt. Daran sind 23 Tage erstandener Untersuchungshaft anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 3.9

Die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 30.– ist ange- sichts der vorstehend unter E. 3.5 dargestellten aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten zu bestätigen (Art. 34 Abs. 2 StGB). 4. Die von der Vorinstanz angeordnete Gewährung des bedingten Strafvoll- zuges (Urk. 39 S. 45 f.) lag hier – angesichts der doch zahlreichen, unbedingte ausgefallten Vorstrafen des Beschuldigten und der fehlenden Reue und Einsicht

– nicht auf der Hand. Sie ist allerdings bereits aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbots zu bestätigen. Für eine Reduktion der gegenüber dem Minimum nur leicht erhöhten Probezeit von drei Jahren besteht vorliegend kein Anlass. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem es bei der erstinstanzlichen Verurteilung des Beschuldigten bleibt, ist das entsprechende Kostendispositiv (Ziff. 7 und 8) ausgangsgemäss zu bestätigen (vgl. auch Urk. 39 S. 48). 2. Die Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren sind auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen verlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 14 - Nachdem der vorinstanzliche Entscheid im Ergebnis zu bestätigen ist, unterliegt der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich. Es sind ihm daher die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der vormaligen amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der vormaligen amtlichen Verteidigung – welche bereits mit Präsidialverfügung vom 15. März 2022 mit Fr. 980.05 entschädigt wurden (Urk. 63) – sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine Rückforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist. Es wird beschlossen:

E. 4

Auch die rechtliche Würdigung der Vorinstanz erweist sich als zutreffend und es kann – entgegen der Verteidigung (Urk. 72 S. 10) – ohne Weiteres darauf verwiesen werden (Urk. 39 S. 34-39). Insbesondere ist die Vorinstanz angesichts des gemeinsamen Vorgehens bzw. Auftretens der Mitbeschuldigten, welche überdies ein gemeinsames Ziel – die Übernahme einer Bar – verfolgten, auch zu Recht von einer Mittäterschaft ausgegangen (Urk. 39 S. 39).

- 10 -

E. 5

Der Beschuldigte ist somit der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Bezüglich des anwendbaren Strafrahmens sowie der allgemeinen Strafzumessungsregeln hat die Vorinstanz zutreffende Ausführungen gemacht, auf die verwiesen werden kann (Urk. 39 S. 40-42).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.